

Abschrift.

3 D. 1267/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Händler I B
aus Heubach

wegen Vergehens nach § 3 der Vo. vom 21. März 1933

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 8. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Zoeller, Müller II,
Oesterheld, Kamecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Moericke,

als Protokollführer:

der Justizobersekretär Kroneberg,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für
Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu H a n a u
vom 19. September 1933 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach § 6 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von
Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) finden auf das Ver-
fahren in Sondergerichtssachen die Vorschriften der Strafprozeßordnung
entsprechende Anwendung. Es ist also, wie § 16 Abs. 2 der Vo. bestä-
tigt, die Wiederaufnahme eines durch Urteil des Sondergerichts geschlos-
senen Verfahrens zulässig, wie sie bei jedem durch rechtskräftiges Urteil im or-
dent=

dentlichen Verfahren geschlossenen Verfahren gegeben ist; § 16 Abs. 2 S. 2 der Vo. gibt nur einen im ordentlichen Verfahren nicht vorgesehenen besonderen Wiederaufnahmegrund zu Gunsten des Verurteilten. Sonderbestimmungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens in Sondergerichtssachen sind, abgesehen von § 16, nicht gegeben. Die Aufgabe der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren ist nicht anders wie die Aufgabe der Hauptverhandlung in jeder Tatsacheninstanz, die Aufklärung aller für die strafrechtliche Würdigung erheblichen Umstände, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten günstig oder ungünstig sind; es ist also nicht ersichtlich, weshalb, wie die Revision meint, die Vernehmung neuer Zeugen unzulässig sein sollte. Ohne Bedeutung ist es dabei, ob es sich um eine Wiederaufnahme zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten handelt, nur eine härtere Strafe als die frühere darf im Falle einer Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten nicht verhängt werden (§ 373 Abs. 2 StPO.).

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) stellt im § 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstellung und Verbreitung von unwahren Behauptungen tatsächlicher Art unter Strafe. Mit Recht hat das Landgericht eine solche Verbreitung angenommen auf Grund der Feststellung, der Angeklagte habe erzählt, sein Onkel solle geschlagen worden sein.

Das Landgericht stellt vorsätzliches Handeln des Angeklagten, und zwar, wie es vorher heißt, im Bewußtsein der Tragweite seiner Handlungsweise fest; es spricht am Ende des Urteils von unwahren Gerüchten. Wenn es im Anschluß an die ersterwähnten Feststellungen dann sagt: „Auch wenn man zu Gunsten des Angeklagten unterstellt, daß er an eine Mißhandlung geglaubt hat“ und ausführt, wenn er so unbestimmte Gerüchte verbreitet habe, so habe er damit gerechnet, daß die Mißhandlung unwahr sei, so ergibt sich aus dem Zusammenhang, daß das Landgericht die Unwahrheit des Gerüchtes und mindestens bedingten Vorsatz des Angeklagten annimmt.

Die Rüge der Revision, es hätten, wenn man annahme, daß der Angeklagte sich gegenüber B. [] und A. [] über die angeblichen Mißhandlungen seines Onkels geäußert habe, zwei Straftaten angenommen werden müssen, ist unbeachtlich. Durch die Annahme einer fortgesetzten Handlung ist der Angeklagte nicht beschwert.

Die erwähnte Vo. des Reichspräsidenten ist nach ihrem § 5 mit der auf

auf die Verkündung folgenden Tage, d.h., da die Verkündung am 22. März 1933 erfolgt ist, mit dem Beginn des 23. März 1933 in Kraft getreten. Das Landgericht stellt fest, daß der Angeklagte Ende März 1933 die beiden Äußerungen getan hat. Daraus ergibt sich, daß es die Äußerungen auf Zeiten verlegt, zu denen die erwähnte Verordnung schon galt. Die Aussage des in der Hauptverhandlung nicht vernommenen Zeugen Kirst, die dieser im Vorverfahren gemacht haben soll, ist für die Revision nicht verwertbar, sie kann dem angefochtenen Urteil nicht zugrunde liegen. Zudem wäre nicht ersichtlich, weshalb die Äußerungen des Angeklagten nicht nach dem 22. März geschehen sein sollen, wenn der Zeuge am 25. März von ihnen berichtet haben will.

Da das Urteil einen dem Angeklagten nachteiligen Rechtsirrtum auch im Übrigen nicht erkennen ließ, war die Revision des Angeklagten auf seine Kosten zu verwerfen.

gez. Schmitz. Zoeller. Müller.
Oesterheld. Kamecke.
